

Anhang zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009

1.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für den Ansatz und die Bewertung des Vermögens, der Schulden, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten fanden die §§ 40 – 46 GemHVO Anwendung. Danach sind alle Vermögensgegenstände und Schulden vollständig auszuweisen (Grundsatz der **Vollständigkeit**) und hinreichend gem. § 52 aufzugliedern (Grundsatz der **Bilanzklarheit**). Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden (**Verrechnungsverbot**). Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind grundsätzlich einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten (Grundsatz der **Einzelbewertung** und der **Bilanzwahrheit**).

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stadt das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und diese selbständig verwertbar sind. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stadt Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

In der Eröffnungsbilanz wurden die zum 1.1.2009 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** (§ 44 GemHVO), vermindert um Abschreibungen nach § 46, angesetzt.

Dabei wurde weitgehend von den in § 62 GemHVO vorgesehenen Vereinfachungsregeln Gebrauch gemacht. Insbesondere wurden bei der Bewertung die in den bisherigen Anlagennachweisen verwendeten Werte zu Grunde gelegt. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, sind die den Preisverhältnissen zum 1.1.1974 entsprechenden Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, angesetzt worden. Für die danach angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, angesetzt. Für die in den letzten sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag erworbenen bzw. hergestellten Vermögensgegenstände wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt, es sei denn, deren Ermittlung wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden gewesen. In diesen Fällen wurden ebenfalls die örtlichen Erfahrungswerte angesetzt.

Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (Sachvermögen außer Grundstücke, immaterielle Vermögensgegenstände) sowie die geleisteten Investitionszuschüsse wurden planmäßig linear abgeschrieben. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die im Steuerrecht verwendeten Abschreibungstabellen zu Grunde gelegt. Die für Investitionen erhaltenen Zuschüsse und Beiträge werden Sonderposten passiviert und über die Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ebenfalls linear ertragswirksam aufgelöst.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu 410 € wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort zu 100 % als Aufwand verbucht.

Die Bewertung des **Finanzvermögens** erfolgte grundsätzlich zu den Anschaffungskosten. Die Anteile an verbundenen Unternehmen, an sonstigen Beteiligungen, Kapitaleinlagen und Sondervermögen (Eigenbetriebe) wurden mit dem Beteiligungswert, der i.d.R. dem Anteil der Stadt am Nennkapital entspricht, bewertet.

Vorräte wurden auf Grund der geringen Bedeutung ihres Wertes im Verhältnis zum Gesamtvermögen und dem hohen Erfassungsaufwand nicht bilanziert.

Ausleihungen und Forderungen werden zum Nennwert ausgewiesen. Bei fruchtlosen Beitreibungsmaßnahmen werden Forderungen wertberichtigt (befristete oder unbefristete Niederschlagung). Pauschale Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Die **Rückstellungen für Altersteilzeit** umfassen den für die Freistellungsphase nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Arbeitgeberaufwand.

Zu Ermittlung der **Rückstellungen für den Finanzausgleich** in der Eröffnungsbilanz wurden die Auszahlungen der Jahre 2007 und 2008 mit den hochgerechneten Auszahlungsverpflichtungen der Jahre 2009 und 2010 saldiert. Im Berichtsjahr 2009 wurden die Auszahlungen 2009 mit den erwarteten Auszahlungsverpflichtungen für 2011 saldiert.

Weitere Rückstellungen wurden nicht gebildet. **Pensionsrückstellungen** werden nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg für seine Mitglieder (u.a. Stadt Offenburg) aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen gebildet.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag in der Bilanz ausgewiesen.

Weitere Angaben können den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen entnommen werden.

Zusammensetzung des GR, Bürgermeister (§ 53 Abs. 2 Nr. 8):

CDU

Axmann, Robert
Binkert, Klaus
Böhringer, Wolfgang
Eisenmann, Gabriele
Feger, Kurt
Fuchs, Ingrid
Dr. Glatt, Albert
Haberer, Jess
Hattenbach, Michael
Link, Fridolin
Litterst, Paul
Schemel, Reinhard
Siebert, Manfred
Späth, Alois
Uhl, Edeltraud
Wunsch, Wilhelm
Zampolli, Mauro

SPD

Bös, Loretta
Dr. Bregler, Martina
Ficht, Hans-Joachim
Dr. Folkens, Jens-Uwe
Gießler, Jürgen
Hättig, Heinz
Jockers, Peter
Thoma, Bertold
Schröder, Gerhard

Bündnis 90/Grüne

Böhm, Stefan
Klingenberger, Uta-Maria
Marwein, Thomas
Reiner, Eva-Maria
Wald, Angelika

FWV

Heisch, Rolf
Morstadt, Angelika
Rottenecker, Hans
Schrötter, Wolfgang
Zipf, Rudi

FDP

Bauknecht, Thomas
Eckerle, Karl-Heinz
Zampolli, Silvano
Laurischk, Sibylle MdB

Gesetzesstand

Grundlage für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Offenburg sind die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemHVO) in der durch das Gesetz der Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 geänderten Fassung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009. Die Stadt Offenburg hat bereits vor Inkrafttreten des Reformgesetzes mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen. Für die Bewertung wurden der zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehende Entwurf des Leitfadens zur Bilanzierung und die Referentenentwürfe des Innenministeriums zur Gemeindeordnung vom 03.05.2007 und zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27.04.2007 zugrunde gelegt. Für diese Fälle hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben von 11.06.2007 allen Kommunen für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz gewährt.

Ausnahme zur GVG-Regelung zum 01.01.2009

Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO wurde für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 410,00 EURO ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von § 37 Abs. 1 durch die Oberbürgermeisterin zum 01.01.2009 verfügt (Verfügung vom 12.03.2009). Die Befreiung bewirkt, dass die Geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 410,00 EURO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht aktiviert werden müssen, sondern sofort zu 100% als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

In Abstimmung mit der Revision wurden im Laufe des Jahres 2010/2011 Ausnahmen von der Befreiungsvorschrift definiert. Die Ausnahmen zur GVG-Regelung wurden von der Oberbürgermeisterin verfügt.

Ausnahme:

1. Hiervon ausgenommen ist die Grundausstattung des PC-Arbeitsplatzes. Hierzu gehören Bildschirm, Zentraleinheit und Drucker
2. Hiervon ausgenommen sind Kunstgegenstände
Diese Vermögensgegenstände werden unabhängig von der Wertgrenze weiterhin aktiviert.

Angabe der Mitzugehörigkeit der Allmendrechte (Gemeindegliedervermögen)

Am Gemeindegliedervermögen oder auch Bürgervermögen genannt, hat die Gemeinde das Eigentum, das Nutzungsrecht haben die Einwohner.

Bei folgenden Grundstücken bestehen für Teilflächen Allmendrechte:

Grundstücksverzeichnis Allmendrechte								
Stand: Febr. 2011								
Gemark.	Flist. Nr.	U. Nr.	Gesamt-Größe a	Anlage-Wert	Flächenanteil Allmend a	Anzahl der Nutzbürger	Anzahl der Grundst. lose	Bemerkungen
Bühl	112	8	1385,28	415.584,00	22,52	2	2	1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl)
Bühl	282		716,37	214.911,00	90,72	5	7	1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl)
Weier	1500		395,45	39.545,00	22,80	2	2	1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl)
Weier	1501		234,53	46.906,00	11,40	1	1	1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl)
Elgesweier	783	9	2398,22	479.644,00	13,00	1	1	
Weier	244		120,41	24.082,00	10,00	1	1	
Weier	427		62,52	12.504,00	11,50	1	1	
Windschlag	3200		206,42	20.642,00	54,00	1	1	
Windschlag	3214		1206,45	120.645,00	18,00	1	1	
			6725,65		253,94			